

**Bekanntmachung Nr. 071/2017 vom 29.11.2017**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 6. Änderung im Stadtteil Baesweiler.**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 6. Änderung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 6. Änderung umfasst im Stadtteil Baesweiler Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Teilflächen der Flurstücke Nr. 1298, 1343, 1457, 1458, 1505, 1558 sowie die Flurstücke 1504 und 1271. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.828 qm (0,48 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Anlass und Ziel der Änderung ist die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den Kindergarten der StädteRegion an der Ringstraße.

Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung im Bereich der Kindertagesstätte ist durch die Nachfrage immer jüngerer Kinder und der Flüchtlingsproblematik ein Fehlbedarf im Bereich Baesweiler entstanden.

Durch das benachbarte neue Baugebiet, Bebauungsplan - Baesweiler Süd-West I -, 1. Bauabschnitt, das kurzfristig umgesetzt wird sowie die geplanten beiden weiteren Bauabschnitte, ergibt sich auch dauerhaft die Notwendigkeit weitere Kindergartenplätze bereitzustellen.

Aufgrund seiner Lage in räumlicher Nähe, bietet es sich an, den Kindergarten Ringstraße um einen Gebäudeabschnitt zu erweitern.

Zu diesem Zweck soll die Verbindung zwischen dem Bergmannsweg und der Ringstraße im direkten Verlauf neu geführt werden. Der dort geplante öffentliche Spielplatz würde nach Osten verschoben und in der Größe so angepasst, dass er den Bedürfnissen der Bewohner der benachbarten Seniorenwohnanlage noch genügt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie den folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt:

<b>Art der vorhandenen Informationen</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB	BUND, Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Arnsberg, StädteRegion Aachen, Erftverband	bergrechtliches Erlaubnisfeld, ökologischer Ausgleich, Altlasten, Anstieg Grubenwasser, allgemeiner Gewässerschutz, Baugrund, Hinweis auf Sumpfungsmaßnahme
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz	Umweltbericht(Untersuchung Schutzgut Mensch, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, Tiere und Landschaft) inkl. ökologischem Ausgleich

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
	Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz	Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**07.12.2017 bis 11.01.2018 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter <http://baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html> zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags

08.30 - 12.00 Uhr

dienstags

08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 29.11.2017

*Der Bürgermeister  
Dr. Linkens*